



**A10-0012/2024**

22.10.2024

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer  
(COM(2024)0278 – C10-0083/2024 – 2024/0152(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	8
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	9



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer  
(COM(2024)0278 – C10-0083/2024 – 2024/0152(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2024)0278),
  - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0083/2024),
  - gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0012/2024),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

In dem Vorschlag geht es um die Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer. Ziel ist es, die Papierfassung der Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer und/oder der Verbrauchsteuer durch eine elektronische Befreiungsbescheinigung zu ersetzen, mit der bestätigt wird, dass ein Umsatz für eine der spezifischen Steuerbefreiungen gemäß Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie infrage kommt.

Bei den in Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Umsätzen handelt es sich um Folgendes:

- i) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen bewirkt werden,
- ii) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für internationale Einrichtungen, die vom Aufnahmemitgliedstaat als solche anerkannt sind, sowie für die Angehörigen dieser Einrichtungen bestimmt sind, und zwar in den Grenzen und zu den Bedingungen, die in den internationalen Übereinkommen über die Gründung dieser Einrichtungen oder in den Abkommen über ihren Sitz festgelegt sind,
- iii) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind, an die Streitkräfte anderer Vertragsparteien bewirkt werden, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen,
- iv) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, deren Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt und die für die Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags als die des Bestimmungsmitgliedstaats selbst bestimmt sind, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen,
- v) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die für die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Republik Zypern vom 16. August 1960 auf der Insel Zypern stationierten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs bestimmt sind, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind.

Da es sich bei dieser Initiative um eine hochgradig technische Änderung handelt und sie im Einklang mit den auf EU-Ebene unternommenen Bemühungen zur Förderung der digitalen Verwaltung steht, ist es der Kommission zufolge gerechtfertigt, dass keine Interessenträger konsultiert wurden und keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde. Durch die vorgeschlagene Umstellung auf ein elektronisches Verfahren der Mehrwertsteuerbefreiung wird die Anpassung an das digitale Zeitalter unterstützt und werden die Rechte der Bürger in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gestärkt.

Aufgrund des Vorschlags entfallen der Verwaltungsaufwand und die Kosten, die mit der Bearbeitung der Papierfassung der Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung verbunden sind. Die Kosten für die Umsetzung werden durch das FISCALIS-Programm im Rahmen der im derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Finanzausstattung gedeckt. Die Kosten für die Mitgliedstaaten, die hauptsächlich durch die Bereitstellung des Zugangs zu der zentralen Anwendung entstehen, werden als gering eingeschätzt.

Die neue elektronische Bescheinigung lässt den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerbefreiungen unberührt. Die Initiative hat daher keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt, da die auf der Grundlage der Bruttonationaleinkommen (BNE) berechneten Eigenmittel unberührt bleiben.

Mit dem Vorschlag werden die Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen verstärkt, indem festgelegt wird, dass die antragstellende Einrichtung oder natürliche Person, die die Bescheinigung ausgestellt und unterzeichnet hat, für die Zahlung der Mehrwertsteuer an den betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich ist, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht oder nicht länger erfüllt sind. In solchen Ausnahmefällen sollten die Mitgliedstaaten die Zahlung der Mehrwertsteuer gestatten, ohne dass eine vollständige Mehrwertsteuerregistrierung erforderlich ist.

Da diese Initiative eine hochgradig technische Änderung betrifft, ihr Inhalt unstrittig ist und die digitale Verwaltung verbessert werden muss, sind die Ziele der Richtlinie uneingeschränkt zu unterstützen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE  
BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die Berichterstattein erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.



## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2024)0278 – C10-0083/2024 – 2024/0152(CNS)
<b>Datum der Anhörung des EP</b>	15.7.2024
<b>Federführender Ausschuss</b>	ECON
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Aurore Lalucq 12.9.2024
<b>Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses</b>	14.10.2024
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.10.2024
<b>Datum der Annahme</b>	14.10.2024
<b>Datum der Einreichung</b>	22.10.2024